

Frauenfeld, 11. Dezember 2017

Entscheid Nr. 54

0113/2017/DBU/ARE

Politische Gemeinde Uttwil Änderung Gestaltungsplan Unterbuchen 3

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Gemeinderat Uttwil am 1. Juni 2017 beschlossene Änderung des Gestaltungsplans Unterbuchen 3 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Uttwil, Zentrumsplatz 2, 8592 Uttwil, unter Beilage von fünf Exemplaren der Änderung des Gestaltungsplans Unterbuchen 3, je mit Genehmigungsvermerk (A-Post Plus)
 - Hochbauamt
 - Departement für Bau und Umwelt, Rechtsdienst
 - Amt für Raumentwicklung, unter Beilage einer Änderung des Gestaltungsplans Unterbuchen 3, mit Vermerk analog der Gemeindedossiers sowie der übrigen Akten

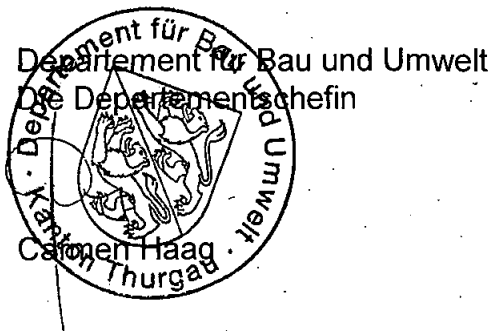
Erwägungen:

1. Mit Schreiben vom 31. Mai 2017 ersucht die Politische Gemeinde Uttwil um Genehmigung der im Titel erwähnten Gestaltungsplanänderung. Aufgrund von Vorbehalten durch das Amt für Raumentwicklung hat der Gemeinderat Uttwil die Genehmigungsvorlage nochmals angepasst und mit Schreiben vom 11. Juli 2017 erneut zur Genehmigung eingereicht. Für die Gestaltungsplanänderung wurde auf eine öffentliche Auflage verzichtet. Im Sinne von § 29 des Planungs- und Baugesetzes (PBG; RB 700) entschied der Gemeinderat Uttwil, die Auflage durch eine schriftliche Mitteilung an die betroffenen Grundeigentümer zu ersetzen. Aufgrund der eingereichten Unterlagen kann gefolgert werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Beim Departement für Bau und Umwelt sind gegen die Vorlage keine Rekurse hängig.
2. Den rechtskräftigen Gestaltungsplan Unterbuchen 3 genehmigte das Departement für Bau und Umwelt mit Entscheid Nr. 29 vom 13. Juni 2016. Von der Genehmigung ausgenommen wurden Art. 11 lit. a der Sonderbauvorschriften (SBV) und das Wort „Lage“ in Art. 20 SBV. Zudem wurde die Politische Gemeinde Uttwil aufgefordert, den Gestaltungsplan innert sechs Monaten für den Baubereich A 2 resp. Art. 8 Abs. 2 SBV mit einer gesetzeskonformen Höhenregelung (max. Fassaden- und Gesamt-



2/2

höhe) zu ergänzen. Mit der zur Genehmigung eingereichten Gestaltungsplanänderung kommt die Gemeinde Uttwil dieser Aufforderung nun nach. Neu wird für den Baubereich A 2 eine max. Gesamthöhe sowie eine seeseitige Fassadenhöhe von 11.30 m festgelegt. Dieses Höhenmass stimmt mit der bereits fixierten max. Höhenkote (OK Dachkonstruktion) von 410.50 Meter über Meer überein. Aus kantonaler Sicht bestehen gegenüber der vorgenommen Planergänzung keine Vorbehalte. Die Änderung des Gestaltungsplans Unterbuchen 3 erfüllt die Anforderungen von § 5 Abs. 3PBG und kann durch das Departement für Bau und Umwelt genehmigt werden.



Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 14. DEZ. 2017